

Das Protokoll über die Zeugenvernehmung muß mit großer Gewissenhaftigkeit angefertigt werden, damit es wahrheitsgetreu die Aussagen des Zeugen sowie die Besonderheiten im Ablauf dieser strafprozessualen Ermittlungshandlung wiedergibt.<sup>94</sup> In dem Protokoll wird die Zeugenaussage erhalten und gesichert. Das ermöglicht die Überprüfung der Beweise anhand der Akten, wie sie der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren und das Gericht im Eröffnungsverfahren durchführt. Unter Umständen kann das Protokoll über die Zeugenvernehmung zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme werden.

### **5.1.1. Das Aussageverweigerungsrecht und die Aussageverweigerungspflicht**

*Im Interesse der Erforschung des Sachverhalts ist grundsätzlich jeder zeugnisfähige Mensch auch aussagepflichtig.* Nur in besonderen Fällen, in denen Vertrauensverhältnisse innerhalb der Familie des Zeugen oder die Wahrung der Berufsbelange gewisser Zeu­gen­gruppen von großer Bedeutung sind, oder für Abgeordnete gewährt das Strafprozeßrecht ein Aussageverweigerungsrecht. Soweit es sich um die Geheimhaltung staatlicher Angelegenheiten handelt, besteht ein Vernehmungsverbot.

Ein Aussageverweigerungsrecht haben der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt (Kinder, Enkelkinder usw. und Eltern und Großeltern des Beschuldigten) oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind. Vor Beginn jeder Vernehmung müssen diese Zeugen über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt werden. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, schließt das den späteren Widerruf ihres Verzichts nicht aus. Sie können sowohl in der Vernehmung, in der sie den Verzicht erklärten, als auch in jeder neuen Vernehmung ihren Entschluß ändern und die weitere Aussage verweigern.

Von dem Zeitpunkt an, in dem ein dazu berechtigter Zeuge seine Aussage verweigert, scheidet seine früher schon getätigte und protokollierte Aussage als Beweismittel für das weitere Verfahren aus. Sie ist für die Beweisführung darum nicht mehr verwertbar.

Waren an der Straftat mehrere Personen beteiligt, von denen eine Person Angehöriger des Zeugen ist, so erstreckt sich das Aussageverweigerungsrecht dieses Zeugen auf *alle an derselben Straftat* beteiligten Beschuldigten, obwohl nur ein Beschuldigter zu den Angehörigen des Zeugen gehört. Diese Konsequenz ist notwendig, weil der Zeuge oft nicht wissen kann, inwieweit seine Aussage über